



## Betriebsordnung

Für alle Donaustationen gilt nach der neuen Schiffsanlagenverordnung (BGBl Nr. 298/2008 vom 27.8. 2008, § 17 (6)), wenn der Wasserstand so hoch oder niedrig ist, dass ein Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 10 % übersteigt, so sind vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei Benützung des Landsteges bereitgestellt wird.

### **Linz 32**

Es dürfen keine Schiffe im Zeitraum 23.00 Uhr und 6.00 Uhr an der Donaustation Nr 32 liegen!

Die Landausflüge so einrichten, dass mit dem Ablegemanöver um 22:45 Uhr begonnen wird und dieses um 23:00 Uhr pünktlich beendet ist. Gleiches gilt für die Anlegemanöver – nicht vor 6:00 Uhr mit dem Anlegemanöver beginnen.

Alle Schiffe müssen über Heck anlegen.

Einzigste Ausnahme gilt für bergfahrende Schiffe von Wien kommend, die nur zum Ein-Ausstieg für 30 Minuten an der Donaustation liegen. Diese dürfen stromaufwärts liegen und müssen extra der Donau Schiffsstationen gemeldet werden!

Nur einreihige Verheftung ist erlaubt.

### **Ybbs 4**

Bei einer Liegebreite mehrerer Fahrgastschiffe, welche 25 m gemessen von der wasserseitigen Kante des Vorstellobjektes überschreitet, hat das aussenliegende Fahrzeug nach nautischer Übung zusätzliche Vorausleinen auf die stromaufwärtigen Festmachereinrichtungen auszubringen.

### **Marbach 5**

An der Anlage können Fahrgastschiffe mit Längen bis zu 135 m verheftet werden, und zwar:

- Bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h ist das zweireihige Verheften von Fahrzeuge ohne weitere Vorkehrungen möglich.
- Werden bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h Fahrzeuge dreireihig verheftet, müssen von den Fahrzeugen Landseile ausgebracht werden.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 75 km/h müssen die Fahrzeuge ankern. Bei Windgeschwindigkeiten größere als 75 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffsführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck auf die Anlage zu reduzieren.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten über 75 km/h darf die Anlage nicht angefahren werden.



### **Pöchlarn 6**

Zweireihige Verheftung von Fahrzeugen bis zu 70 m Länge ist möglich.

Ein Kabinenschiff bis zu 135 m Länge kann einreihig an der Donaustation liegen und zwar:

- Bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h ist das Verheften des Fahrzeuges ohne weitere Vorkehrungen möglich.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h muss das Fahrzeug ankern oder mit einer zusätzlichen Vorleine zum Ufer gesichert sein. Bei Windgeschwindigkeiten größer als 85 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffsführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck auf die Anlage zu reduzieren.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten über 85 km/h darf die Anlage von Kabinenschiffen nicht angefahren werden.

### **Melk 7**

Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 müA) ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen möglich.

Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 müA) und dreireihiger Verheftung müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge Landseile auslegen.

Bei Wasserständen über HSW müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge ankern.

### **Melk 8**

- Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 m.ü.A.) ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen bis zu Windgeschwindigkeiten von 100 km/h möglich.
- Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 m.ü.A.) und Windgeschwindigkeiten bis zu 100 km/h ist das dreireihige Verheften von Fahrzeugen mit Längen bis zu 110 m möglich, wenn diese Landseile auslegen.
- Bei Wasserständen über HSW müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge, sobald sie Längen von 110 m erreichen, ankern. Bei Windgeschwindigkeiten über 100 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffsführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck der Anlage zu reduzieren.

### **Melk 31**

Ab Pegel Melk 780 cm ist nur mehr eine einreihige Liegeordnung erlaubt!

### **Melk 10**

Der Grenzwasserstand für die Benützung der Anlage (Aus- und Einsteigen der Fahrgäste) wird mit 730 cm Pegel Melk (207,25 m.ü.A.) festgelegt.



### **Emmersdorf 12**

Bei einem höchst schiffbaren Wasserstand (HSW = 207,43 m ü.A. bei km 2036,000) und Windgeschwindigkeiten über 70 km/h (in Strömungsrichtung) müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge auch bei Wasserständen bis HSW Anker setzen.

### **Weißkirchen 17, 18**

1. Für die Benützung der Schifffahrtsanlagen in Weißkirchen bei Strom-km 2013,400 (obere Schifffahrtsanlage) und Strom-km 2013,300 (untere Schifffahrtsanlage), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 7.
2. Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht an der unteren Schifffahrtsanlage stillliegen.
3. Kabinenschiffe, die vor der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weißkirchen eintreffen, haben die untere Schifffahrtsanlage zu benützen und bei Freiwerden der oberen Schifffahrtsanlage vor 20:00 Uhr dorthin zu verholen.
4. Kabinenschiffe, die nach der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weißkirchen eintreffen, haben die obere Schifffahrtsanlage zu benützen.
5. Auf Kabinenschiffen, die an einer der genannten Schifffahrtsanlagen stilliegen, sind der Gebrauch von Außenlautsprechern und der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen verboten.
6. In der Zeit zwischen 22:00 und 08:00 Uhr sind darüber hinaus Verholmanöver und die Abhaltung von Bordfesten im Freien verboten.
7. Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen keine Abfälle an Land gebracht werden.

### **Weißkirchen 18**

Zweireihige Verheftung bei 135 m langen Schiffen, bei Überschreiten von HSW (202,10 m ü A) sind von den Schiffsführern der an der Anlage verhefteten Großfahrzeuge Anker zu setzen.

### **Dürnstein**

1. Für die Benützung der Schifffahrtsanlagen in Dürnstein bei Strom-km 2008,900 (obere Schifffahrtsanlage Donaustation Nr 20) und im Bereich von Strom-km 2007,900 bis 2008,300 (untere Schifffahrtsanlage Donaustation Nr 21, Nr 22), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 4.
2. Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht bei der oberen Schifffahrtsanlage (Donaustation Nr 20) eintreffen oder von dort ablegen.
3. Kabinenschiffe haben die unteren Schifffahrtsanlagen zu benützen, die obere Schifffahrtsanlage darf nur benützt werden, wenn die unteren Schifffahrtsanlagen zweireihige belegt sind.
4. Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen aus keine Abfälle an Land gebracht werden.



### **Spitz 15**

Bei zweireihiger Verheftung von 135 m langen Kreuzfahrtschiffen müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

Bei Hochwasser mit 3,6 m/s Strömungsgeschwindigkeit und Wind in Strömungsrichtung mit 120 km/h:

- Müssen beide an der Anlage verhefteten Kabinenkreuzfahrtschiffe Anker werfen. Empfohlen wird weiters die zusätzliche Sicherung der Fahrzeuge durch zusätzliche Landseile.

Bei zweireihiger Verheftung von Ausflugsschiffen bis zu 70 m Länge müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

Bei Hochwasser mit 3,6 m/s Strömungsgeschwindigkeiten und Wind mit 120 km/h:

- Müssen beide an der Anlage verhefteten Ausflugsschiffe Anker werfen. Empfohlen wird die zusätzliche Sicherung der Fahrzeuge durch zusätzliche Landseile.

### **Krems 39, 23, 33**

Im Hochwasserfall bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 618 cm bei steigender Prognose über Pegel Kienstock 708 cm bei dem die Schifffahrt eingestellt wird, dürfen keine Schiffe mehr an den Anlegestellen verheftet sein. Gegebenenfalls verheftete Schiffe müssen bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 618 cm und steigender Prognose über Pegel Kienstock 708 cm ablegen um einen Schutzhafen bzw. eine Lände flussab des mobilen Hochwasserschutzes aufzusuchen.

### **Krems 39**

Es dürfen keine Schiffe mit laufendem Stromaggregat im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr an der Anlegestelle verheftet werden.

### **Wien Nußdorf 29, 34**

Benützung der Buszufahrt – Abstellordnung von Fahrzeugen

Busse dürfen bei den Schiffsanlegestellen nicht länger als 15 Minuten abgestellt werden!

Nur zum Ein- und Ausstieg der Passagiere können die Busse kurzfristig auf der Buszufahrt halten. Sie müssen so geparkt werden, dass die anderen vorbeifahrenden Busse und Radfahrer nicht blockiert werden und die Passagiere wasserseitig ein- bzw. aussteigen können. Ein Abstellen im Umkehrplatz als auch im Nahebereich des Umkehrplatzes ist verboten.

Busse und Zulieferer müssen im Schritttempo zu – und abfahren und auf die Radfahrer Rücksicht nehmen.

Es gibt einen morgendlichen Abfahrtsplan von Bussen/Zulieferern. Busse die Gäste von den Donaustationen Nr 29 und 34 abholen, dürfen dies erst **ab 9 Uhr tun**. Nach Abfertigung der Schiffsgäste dürfen erst die Lieferanten zufahren.



### **Hainburg 30**

Es ist untersagt Schiffe an der Donaustation über Nacht abzustellen.

### **Aggsbach-Dorf 13**

In § 17 der Schifffahrtsanlagenverordnung (BGBl. II Nr. 298/2008) sind für Landungsanlagen und Landstege bestimmte Anforderungen für zB die Schwellenhöhe, Radabweiser, Durchgangsbreite, horizontale Bewegungsflächen am Ende von Rampen, Längsgefälle der Landstege, Handläufe etc. vorgegeben. Weiters muss eine barrierefreie Benützung der Anlagen gewährleistet sein. Können diese Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit, bei bestehenden Anlagen nicht eingehalten werden, sind vom Schiffsführer Maßnahmen anzuordnen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei der Benutzung der Anlagen bereitgestellt wird. Die genauen Anforderungen und Ausnahmen können der Schifffahrtsanlagenverordnung entnommen werden.

**Die obigen behördlichen Vorschriften müssen eingehalten werden!**

Stand: September 2016